

Vortrag an den Ministerrat

22. Diplomatische Konferenz der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht; Den Haag, 18. Juni bis 2. Juli 2019; österreichische Delegation

Die 22. Diplomatische Konferenz der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht findet voraussichtlich von 18. Juni bis 2. Juli 2019 in Den Haag statt. In dieser Sitzung sollen die Arbeiten an einem Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- oder Handelssachen abgeschlossen und das Übereinkommen angenommen werden.

Die Ursprünge dieses Projekts gehen bis in das Jahr 1992 zurück, als der ambitionierte Vorschlag gemacht wurde, im Rahmen der Haager Konferenz ein weltweites Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen zu erarbeiten. Dieses Übereinkommen sollte sowohl die internationale Zuständigkeit als auch die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- oder Handelssachen harmonisieren. Bei der Diplomatischen Konferenz im Jahr 2001 scheiterte das Projekt allerdings an grundlegenden Unterschieden in den Rechtskulturen der Mitgliedstaaten der Haager Konferenz. Folglich wurden die Arbeiten auf die Wirkung von Gerichtsstandsvereinbarungen sowie auf die Vollstreckung von Entscheidungen eines von den Parteien gewählten Gerichts beschränkt. Das Ergebnis war das Haager Übereinkommen vom 30. Juni 2005 über Gerichtsstandsvereinbarungen (HGÜ), das nach Unterzeichnung am 1. April 2009 und Ratifikation am 11. Juni 2015 durch die Europäische Union mit 1. Oktober 2015 in Kraft getreten ist.

Im Jahr 2011 wurden die Arbeiten zu diesem Projekt wiederaufgenommen. Die Haager Konferenz machte es sich erneut zum Ziel, ein die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen umfassendes internationales Instrument zu entwickeln. In fünf Arbeitsgruppensitzungen und vier Spezialkommissionen wurde der Entwurf eines Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Entscheidungen in Zivil- oder Handelssachen ausgearbeitet („May 2018 Draft Convention“), das nun in der 22. Diplomatischen Konferenz finalisiert und angenommen werden soll.

Kernstück des Übereinkommens ist die Verpflichtung zur Anerkennung und Vollstreckung zivil- oder handelsrechtlicher Entscheidungen, die in einem anderen Vertragsstaat erlassen

wurden (Art. 4) und den im Übereinkommen genau definierten Kriterien entsprechen (Art. 5 und Art. 6). Der Rechtsschutz des Schuldners soll durch eine Reihe von Versagungsgründen, einschließlich des *ordre public*-Vorbehalts, gewahrt werden (Art. 7).

Das Übereinkommen soll den internationalen Handel und internationale Investitionen durch eine verstärkte justizielle Zusammenarbeit fördern. Der Zugang zur Justiz soll erleichtert und die mit grenzüberschreitenden Rechtsbeziehungen und Streitbeilegungen verbundenen Risiken und Kosten reduziert werden. Die Europäische Kommission und die EU-Mitgliedstaaten sehen den Abschluss der Arbeiten sehr positiv.

Der vorliegende Übereinkommensentwurf findet weitgehend Zustimmung bei den Mitgliedstaaten der Haager Konferenz. Zu lösen bleibt die Frage, ob Angelegenheiten des geistigen Eigentums in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen sollen oder nicht. Weiters ist noch nicht geklärt, ob sich das Übereinkommen auf Entscheidungen von Patent- und Markenbehörden erstrecken soll. Zu finalisieren sind auch noch die Bestimmungen über Entscheidungen gemeinsamer Gerichte (Art. 4 Abs. 5 und 6), Erklärungen im Zusammenhang mit Urteilen betreffend Regierungen (Art. 20) sowie über das Verhältnis des Übereinkommens zu anderen Instrumenten (Art. 24). Zu allen diesen Themen wurden informelle Arbeitsgruppen zur Vorbereitung der Diplomatischen Konferenz eingerichtet. Es ist davon auszugehen, dass ein Konsens erzielt werden wird.

Die Europäische Union besitzt ausschließliche Außenkompetenz. Die Berechtigung zur Unterzeichnung, Annahme, Genehmigung und zum Beitritt des Übereinkommens kommt daher der Union zu (Art. 27 des Übereinkommensentwurfs). Die Europäische Kommission legt den EU-Mitgliedstaaten aufgrund der großen Bedeutung des Übereinkommens nahe, an der 22. Diplomatischen Konferenz teilzunehmen und nach Abschluss der Arbeiten die Schlussakte – neben der Union – ebenfalls zu unterzeichnen. Eine solche Unterzeichnung ist ein rein zeremonieller Akt der politischen Unterstützung.

Es ist beabsichtigt, zur 22. Diplomatischen Konferenz der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht folgende österreichische Delegation zu entsenden:

Richterin Mag ^a Petra Peer Delegationsleiterin	Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz
Leitende Staatsanwältin MMag ^a Verena Cap Stv. Delegationsleiterin	Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz
Staatsanwältin Mag ^a Ursula Scheuer Stv. Delegationsleiterin	Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

Die mit der Entsendung dieser Delegation verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgets der jeweils entsendenden Ressorts. Es wird voraussichtlich keine Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen geben; sofern dennoch solche gefasst werden, werden sie aus den dem zuständigen Ressort zur Verfügung gestellten Mitteln bedeckt.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, die Mitglieder der österreichischen Delegation in der oben angeführten Zusammensetzung zur Teilnahme an den Beratungen und Beschlussfassungen der 22. Diplomatischen Konferenz der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht sowie die Leiterin der österreichischen Delegation, Richterin Mag. Petra Peer, im Fall ihrer Verhinderung die stellvertretende Leiterin, LStA MMag. Verena Cap, und im Fall ihrer Verhinderung die stellvertretende Leiterin, StA Mag. Ursula Scheuer, zur Unterzeichnung der Schlussakte der Konferenz zu bevollmächtigen.

3. Juni 2019

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M
Bundesminister